Benützungsreglement Aula

1. Grundlagen

- Verordnung des Regierungsrates über die Benützung der kantonalen Schulanlagen durch Dritte
- Hausordnung der Kantonsschule Sursee
- Leitbild der Kantonsschule Sursee
- WOV-Gesetzgebung

2. Grundsätze

Die Aula ist eine Einrichtung der Kantonsschule Sursee. Die Benützung durch Dritte unterliegt deshalb aus baulichen und betrieblichen Gründen gewissen Einschränkungen und kann nur bewilligt werden, wenn

- der Schulbetrieb nicht gestört wird (Instrumentalunterricht samt Einrichtungszeiten müssen berücksichtigt werden)
- die Gesuchsteller Gewähr für eine sachgemässe Benützung bieten.

Die Aula wird in Konzertbestuhlung vermietet. In der Aula herrscht ein striktes Konsumationsverbot.

3. Bewilligungskriterien

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung.
- Die Schulleitung entscheidet über eine Bewilligung und legt im Rahmen der kantonalen Verordnung periodisch die Gebühren fest.
- Bevorzugt werden Anlässe mit sozialer, kultureller, sportlicher oder anderer ideeller Zielsetzung von Organisatoren aus der Stadt und Region Sursee. Kommerziell ausgerichtete Veranstaltungen werden nur ausnahmsweise berücksichtigt. Kantonale Dienststellen haben in jedem Fall Vorrang.

4. Rechte und Pflichten der benützungsberechtigten Dritten

Die Benützungsberechtigten haben das Recht, die Anlage im Rahmen des Entscheides der Schulleitung zu benutzen.

Die Benützungsberechtigten haben neben dem Benützungsreglement, allfällig anderen schriftlich abgegebenen Weisungen und den mündlichen Anordnungen der Schulorgane insbesondere folgende Pflichten zu beachten:

- Bezeichnung eines/einer Verantwortlichen für die ordnungsgemässe Benützung und Rückgabe der Anlage.
- Instruktion der technischen Anlagen durch den verantwortlichen Hauswart je nach Bedarf und Art der Veranstaltung.
- Abschluss einer Haftpflichtversicherung. Die Kantonsschule Sursee haftet weder für Personen- noch für Sach- oder Diebstahlschäden, die den benützungsberechtigten und andern Dritten entstehen. Der Organisator bestätigt, dass er für sämtliche Schäden und Unfälle, welche durch die Benützung unserer Anlagen und Räumlichkeiten entstehen, haftet.
- Einholen aller notwendigen polizeilichen Bewilligungen.
- Einhalten der feuerpolizeilichen Sicherheitsvorschriften (u.a. freie Zufahrt Feuerwehr, Offenhaltung der Fluchtwege, Standort und Handhabung der Feuerlöschgeräte, Höchstbelegungszahl 390 Sitzplätze).
- Durchsetzung des Rauchverbots in allen Räumlichkeiten der Kantonsschule.
- Koordination eines allfällig notwendigen Einweisungs- und Parkplatzdienstes mit dem Hauswart.
- Verbot des Anbringens von Plakaten auf Wänden und Türen (Stellwände benützen).
- Aufräumen und Grobreinigung nach Weisungen des Hauswartes.

5. Gebühren

- Die Benützung der Anlagen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der kantonalen Verordnung und gemäss Offerte der Kantonsschule Sursee.
- Umfangreiche Instruktions-, Vorbereitungs- und Bedienungsarbeiten, welche die Anwesenheit der Hauswarte nach 22.00 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen notwendig machen, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- Ebenso wird der Aufwand des Hauswartes für die Schlussreinigung in Rechnung gestellt.

6. Rechtsmittel

Gegen den Entscheid der Schulleitung über die Benützung der Aula kann innert 20 Tagen nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Bau und Verkehrsdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Baudepartement entscheidet endgültig.

Schulleitung, August 2020

KANTON LUZERN

Bildungs- und Kulturdepartement
Kantonsschule Sursee
Moosgasse 11
6210 Sursee

Tel. 041 349 72 72
info.kssur@edulu.ch
www.kssursee.lu.ch